



Statuten des Vereins

**Parteifreie
Gewerkschafter_innen
Österreichs**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name des Vereins
- § 2 Sitz und Wirkungsbereich
- § 3 Vereinszweck
- § 4 Tätigkeit und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks
- § 5 Arten der Mitgliedschaft
- § 6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Vereinsgliederung
- § 9 Vereinsorgane
- § 10 Bundeskongress
- § 11 Außerordentlicher Bundeskongress
- § 12 Bundespräsidium
- § 13 Bundesvorstand
- § 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Bundesvorstandsmitglieder
- § 15 Rechnungsprüfer_innen
- § 16 Schiedsgericht
- § 17 Geschäftsordnung des Vereins
- § 18 Freiwillige Auflösung des Vereins

Statuten des Vereins „Parteifreie Gewerkschafter_innen Österreichs“

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „Parteifreie Gewerkschafter_innen Österreichs“.

§ 2 Sitz und Wirkungsbereich

Der Sitz des Vereins ist Linz. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf ganz Österreich. Die Bildung von Zweigstellen ist vorgesehen. Auf Beschluss des Bundesvorstandes kann der Vereinssitz innerhalb von Österreich geändert werden.

§ 3 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist ein Zusammenschluss von parteifreien Gewerkschaftern_innen, Betriebsräten_innen, Personalvertretern_innen, Jugendvertrauensräten_innen, Behindertenvertretern_innen und Pensionisten_innen mit dem Ziel, den parteifreien Gewerkschaftern_innen die zustehenden Mitspracherechte in den Organen des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, der Fachgewerkschaften, der Arbeiterkammern, der Sozialversicherungsinstitute und sonstiger zur Wahrnehmung der Interessen von Arbeitnehmern_innen berufenen Institutionen zu ermöglichen bzw. zuzusichern.
- (2) Die Parteifreien Gewerkschafter_innen Österreichs setzen sich im Rahmen der Gewerkschaftsarbeit für die Förderung und Unterstützung der Ziele des Österreichischen Gewerkschaftsbundes ein und unterstützen parteifreie Arbeitnehmervertreter_innen auf betrieblicher und überbetrieblicher Ebene. Dabei ist man lediglich den Interessen der Arbeitnehmer_innen verpflichtet.
- (3) Die Parteifreien Gewerkschafter_innen Österreichs bekennen sich zur demokratischen Republik Österreich und zu einem überparteilichen Österreichischen Gewerkschaftsbund, seinem Statut und zu überparteilichen Fachgewerkschaften.
- (4) Die Parteifreien Gewerkschafter_innen Österreichs engagieren sich für die Stärkung der Minderheitenrechte und den Abbau von Demokratiedefiziten in den Fachgewerkschaften und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund.
- (5) Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 4 Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Zweck des Vereins soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:
- a) Betätigung im Rahmen der gewerkschaftlichen und sonstigen Arbeitnehmer_innenorganisationen und Körperschaften der Arbeitnehmer_innenvertretung auf betrieblicher und überbetrieblicher Ebene.
 - b) Einsatz für eine parteifreie Gewerkschaftspolitik ohne parteipolitischen Einflüssen, die den Arbeitnehmer_inneninteressen und damit einer friedlichen, gerechten, sozialen und nachhaltigen Entwicklung zuträglich ist.
 - c) Mitsprache innerhalb des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, der Fachgewerkschaften, der Arbeiterkammern, der Sozialversicherungsinstitute und sonstigen Institutionen mit jenem Nachdruck und mit jener Stärke, wie es der Zahl der parteifreien Gewerkschafter_innen entspricht.
 - d) Herausgabe von Publikationen und Informationsmaterialien, allgemeine Öffentlichkeitsarbeit, Schulungen, Seminare, Vorträge, Diskussions- sowie Informations- und sonstige Veranstaltungen aller Art.
 - e) Errichtung von Zweigstellen wie Betriebs-, Landes-, Fach- und Berufsgruppen innerhalb des Vereins.
 - f) Werbung und Betreuung von Mitgliedern für den Verein Parteifreie Gewerkschafter_innen Österreichs und für den Österreichischen Gewerkschaftsbund.
- (2) Der Zweck des Vereins soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden:
- a) Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge und Subventionen.
 - b) Erträge aus Veranstaltungen, Veröffentlichungen und sonstige Einkünfte.
 - c) Spenden, Geschenke, Vermächtnisse sowie sonstige Zuwendungen und Beiträge, mit Ausnahme von Zuwendungen politischer Parteien.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

- (1) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen sein, insbesondere Betriebsräte_innen, Personalvertreter_innen, Jugendvertrauensräte_innen, Behindertenvertreter_innen, Arbeitnehmer_innen und Pensionisten_innen, welche die Vereinstätigkeit, vor allem durch ihre aktive Beteiligung an der Erreichung des Vereinszwecks, unterstützen.
Beschäftigte von politischen Parteien und politischen Gewerkschaftsfraktionen können nicht Mitglied der Parteilosen Gewerkschafter_innen Österreichs werden.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste im Sinne der Vereinsziele erwerben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Bundespräsidiums durch den Bundeskongress.

§ 6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme als Mitglied bei den Parteilosen Gewerkschaftern_innen Österreichs ist schriftlich mittels Beitrittserklärung zu beantragen. Voraussetzung für die Aufnahme als Mitglied bei den Parteilosen Gewerkschaftern_innen ist die Mitgliedschaft beim Österreichischen Gewerkschaftsbund. Die Aufnahme erfolgt mit Beschluss des Bundespräsidiums. Durch die Unterfertigung der schriftlichen Beitrittserklärung anerkennt das Mitglied die Statuten, Geschäftsordnung und Ziele des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet der Bundeskongress.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod oder durch:
 - a) Austritt - Die Austrittserklärung aus dem Verein ist dem Bundespräsidium schriftlich bekannt zu geben und ist sofort wirksam. Der Austritt kann jederzeit erfolgen.
 - b) Streichung - Die Streichung durch den Bundesvorstand ist zulässig, wenn das Mitglied länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge in Rückstand ist.

- c) Ausschluss - Der Bundesvorstand kann Mitglieder, die durch ihr Verhalten das Ansehen der Parteifreien Gewerkschafter_innen Österreichs schädigen oder den Statuten sowie der Geschäftsordnung und den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandeln, ausschließen. Das betreffende Mitglied kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Schiedsgericht anrufen. Einer solchen Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Das Schiedsgericht entscheidet sodann endgültig.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins in Anspruch nehmen und von den für Vereinsmitglieder bestehenden Begünstigungen Gebrauch machen. Sie sind ferner berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sofern hierfür nicht bestimmte Voraussetzungen erforderlich sind.
- (2) Alle Mitglieder des Vereins sind berechtigt, am Bundeskongress teilzunehmen und Anträge zu stellen. Sie besitzen ein Stimmrecht, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Das aktive und passive Wahlrecht beim Bundeskongress steht nur den Mitgliedern zu. Grundsätzlich genießen alle Mitglieder des Vereins die gleichen Rechte und haben gleiche Pflichten. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann die Einberufung eines Bundeskongresses (Mitgliederversammlung) verlangen.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht, jederzeit den Verein betreffende Anregungen, Vorschläge und dergleichen schriftlich dem Bundespräsidium zu unterbreiten und die Ausfolgung der Statuten und Geschäftsordnung zu verlangen.
- (4) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Tätigkeit des Vereins zu fördern und seine Interessen zu wahren sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (5) Alle Mitglieder sollen insbesondere an den Sitzungen und Veranstaltungen, zu deren Teilnahme sie berechtigt sind, teilnehmen, um dort nach bestem Wissen und Gewissen für die Vereinsziele einzutreten.
- (6) Alle Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet, dessen jeweilige Höhe vom Bundeskongress beschlossen wird.
- (7) Alle Mitglieder sind verpflichtet, durch ihre Lebensführung sowie ihr berufliches und gewerkschaftliches Wirken, dem Ansehen der Parteifreien Gewerkschafter_innen Österreichs Rechnung zu tragen.
- (8) Mitglieder, die eine Vereinsfunktion innerhalb der Parteifreien Gewerkschafter_innen Österreichs wahrnehmen (wollen), sind verpflichtet, etwaige parteipolitische Mitgliedschaften und Funktionen gegenüber dem Bundesvorstand offenzulegen und auf Verlangen stillzulegen.

§ 8 Vereinsgliederung

Der Verein gliedert sich in Betriebsgruppen (in der Regel mit Mitgliedern innerhalb eines Betriebs), in Landesgruppen, die ein oder mehrere Bundesländer umfassen können sowie in Fach- und Berufsgruppen (wie z.B. Jugend, Frauen, Pensionisten_innen, usw).

§ 9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind der Bundeskongress (Mitgliederversammlung), das Bundespräsidium, der Bundesvorstand, die Rechnungsprüfer_innen und das Schiedsgericht.

§ 10 Bundeskongress (Mitgliederversammlung)

- (1) Der Bundeskongress ist die Mitgliederversammlung des Vereins und wird in der Regel alle fünf Jahre abgehalten.
- (2) Einberufer_in ist der/die Vorsitzende des Bundespräsidiums (Obmann/-frau). Er/Sie hat bei der Einberufung eine zweiwöchige Frist zu wahren und die Tagesordnung bekanntzugeben. Der Bundeskongress wird durch schriftliche Einladung einberufen. Den Vorsitz des Bundeskongresses führt der/die Vorsitzende des Bundespräsidiums (Obmann/-frau); im Falle seiner/ihrer Verhinderung ein/e von ihm/ihr bestimmte/r Stellvertreter_in.
- (3) Dem Bundeskongress sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte der Vereinsorgane
 - b) Entlastung der Vereinsorgane
 - c) Wahl der Vereinsorgane
 - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
 - e) Beschlussfassung über die in der Tagesordnung genannten oder aus der Versammlung gestellten Anträge
 - f) Beschluss über die Vereinsstatuten und allfällige Änderungen
 - g) Beschluss über die allfällige Vereinsauflösung
 - h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

- (4) Der Bundeskongress ist nach ordnungsgemäßer Einladung unabhängig von der Zahl der erschienenen Teilnahmeberechtigten beschlussfähig.
- (5) Der Bundeskongress fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Für eine Änderung der Statuten bzw. eine Vereinsauflösung ist die Zweidrittelmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
- (6) Anträge zum Bundeskongress müssen spätestens bis acht Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorsitzenden des Bundespräsidiums eingebracht werden.
- (7) Teilnahme und stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder entsprechend der Geschäftsordnung.

§ 11 Außerordentlicher Bundeskongress

Ein außerordentlicher Bundeskongress ist einzuberufen und binnen acht Wochen, nach Einlangen des Antrags, durchzuführen, wenn dies beantragt wird:

- a) auf Beschluss des Bundespräsidiums
- b) auf Beschluss des Bundesvorstands
- c) auf Verlangen der Rechnungsprüfer_innen
- d) auf Verlangen des Schiedsgerichts
- e) durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder

Im Einberufungsbegehren sowie in der Einberufung selbst ist der Gegenstand, aufgrund dessen der außerordentliche Bundeskongress abgehalten werden soll, genau zu bezeichnen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über den ordentlichen Bundeskongress sinngemäß.

§ 12 Bundespräsidium

- (1) Das Bundespräsidium führt die Geschäfte zwischen den Sitzungen des Bundesvorstandes nach den vom Bundeskongress und Bundesvorstand festgelegten Grundsätzen.
- (2) Das Bundespräsidium besteht aus zehn Mitgliedern, und zwar aus einer/einem Vorsitzenden (Obmann/-frau) und drei Stellvertreter_innen, dem/der Kassier_in und Stellvertreter_in, dem/der Schriftführer_in und Stellvertreter_in, sowie aus zwei weiteren Mitgliedern.
- (3) Die Mitglieder des Bundespräsidiums werden vom Bundeskongress für fünf Jahre bestellt. Präsidiumsmitglieder sind uneingeschränkt wieder wählbar.

- (4) Die/Der Vorsitzende des Bundespräsidiums (Obmann/-frau) vertritt die Parteifreien Gewerkschafter_innen Österreichs in ihrer Gesamtheit nach außen. Ist die/der Vorsitzende verhindert, werden seine Befugnisse durch die/den dazu bestimmte/n Vertreter_in ausgeübt.
- (5) Die Durchführung der Sitzungen des Bundespräsidiums ist auch als virtuelle Sitzung im Wege der elektronischen Kommunikation zulässig.
- (6) Das Bundespräsidium fasst seine Beschlüsse unter dem Vorsitz des/der Obmannes/-frau (Vorsitzende/r des Bundespräsidiums) mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 13 Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes und hat alle Aufgaben zu erfüllen, die nicht durch die Statuten oder dem Gesetz zwingend einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Zum Bundesvorstand gehören das Bundespräsidium sowie bis zu sieben weitere Mitglieder. Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden vom Bundeskongress für fünf Jahre bestellt. Bundesvorstandmitglieder sind uneingeschränkt wieder wählbar.
- (3) Das Bundespräsidium bereitet die Sitzungen des Bundesvorstandes vor, welche zumindest halbjährlich stattfinden, und berichtet dem Bundesvorstand. Die Durchführung der Sitzungen des Bundesvorstandes ist auch als virtuelle Sitzung, im Wege der elektronischen Kommunikation, zulässig. Expert_innen können bei den Vorstandssitzungen beratend beigezogen werden.
- (4) Der Bundesvorstand fasst seine Beschlüsse unter dem Vorsitz des/der Obmannes/-frau (Vorsitzende/r des Bundespräsidiums) mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (5) Der Bundesvorstand kann mit Stimmenmehrheit bis zu sechs weitere Mitglieder in den Bundesvorstand wählen (kooptieren).
- (6) Der Bundesvorstand beschließt die Geschäftsordnung des Vereins und die Grundsätze der Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (7) Der Bundesvorstand kann auf Antrag des Bundespräsidiums eine/n Bundessekretär_in, der/die als nicht stimmberechtigtes Mitglied in den Bundesvorstand und das Bundespräsidium kooptiert wird, wählen. Die Aufgaben des/der Bundessekretär_in sind in der Geschäftsordnung zu regeln.

- (8) Der Bundesvorstand fällt Beschlüsse über die Geschäftsordnungen der Parteifreien Gewerkschafter_innen Österreichs in den Bundesländern (Landesgruppen) sowie über die Geschäftsordnungen der Fach- und Berufsgruppen (Jugend, Frauen, Pensionisten_innen, usw).
- (9) Der Bundesvorstand entscheidet über Delegierungen und Wahlvorschläge in alle Bundes- und Landesgremien des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, der Fachgewerkschaften, der Arbeiterkammern, der Sozialversicherungsinstitute und sonstiger zur Wahrnehmung der Interessen von Arbeitnehmern_innen berufenen Institutionen.

§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Bundesvorstandsmitglieder

- (1) Der/Die Vorsitzende (Obmann/-frau) führt mit Unterstützung des Bundespräsidiums die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach außen.
- (2) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Vorsitzenden (des/der Obmanns/-frau) und des Schriftführers/der Schriftführerin oder der Unterschrift des/der Vorsitzenden (des Obmanns/der Obfrau) und des Kassiers/der Kassierin. In Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) die des/der Vorsitzenden (des Obmanns/der Obfrau) und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein müssen vom Bundesvorstand beschlossen werden.
- (3) Bei Gefahr in Verzug ist der/die Vorsitzende (der Obmann/die Obfrau) berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Bundeskongresses oder des Bundesvorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der/Die Schriftführer_in führt die Protokolle des Bundeskongresses, des Bundespräsidiums und des Bundesvorstandes.
- (5) Der/Die Kassier_in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (6) Im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden (Obmann/Obfrau), Kassier_in und Schriftführer_in treten an deren Stelle die jeweils vom Bundeskongress oder dem Bundesvorstand gewählte Stellvertreter_innen.

§ 15 Rechnungsprüfer_innen

- (1) Mindestens drei Rechnungsprüfer_innen werden vom Bundeskongress auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer_innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der des Bundeskongresses (Mitgliederversammlung) – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfer_innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel. Die Prüfung erfolgt zumindest einmal jährlich, wobei die Rechnungsprüfer_innen einen Prüfbericht für jedes Finanzjahr (Kalenderjahr) zu erstellen haben. Der Bundesvorstand und das Bundespräsidium haben den Rechnungsprüfer_innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer_innen haben dem Bundesvorstand und dem Bundeskongress über das Ergebnis der Prüfungen zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer_innen und Verein bedürfen der Genehmigung des Bundesvorstandes.

§ 16 Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht einzuberufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

- (1) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Bundesvorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter_innen schriftlich bekannt gibt. Über Aufforderung durch den Bundesvorstand binnen sieben Tagen nennt der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits zwei Mitglieder für das Schiedsgericht. Der Bundeskongress wählt ein ständiges Mitglied des Schiedsgerichtes sowie eine/n Vertreter_in dieser Person für die Dauer von fünf Jahren. Das ständige Mitglied ist Vorsitzende/r des Schiedsgerichtes. Die fünf Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme des Bundeskongresses (Mitgliederversammlung) – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (2) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewähr beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (3) Das Schiedsgericht kann im Falle eines dringenden und wichtigen Anlasses mit Beschluss die Einberufung eines außerordentlichen Bundeskongresses beantragen.

§ 17 Geschäftsordnung des Vereins

Die Vorschriften über die Durchführung der Statuten und die inneren Angelegenheiten des Vereins werden durch die Geschäftsordnung geregelt, deren Festlegung dem Bundesvorstand obliegt.

§ 18 Freiwillige Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur bei einem Bundeskongress und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der Bundeskongress hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Abwickler_in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r – nach Abdeckung der Passiven – verbleibendes Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, ansonsten für soziale Einrichtungen verwendet werden.